

ÖSTERREICH-KONVENT

ERGEBNISSE

A07 Beantwortung der Fragen des A02

SIEHE AB TAB I. SEITEN 15-16 (A05, A07)
SEITEN 22-24 (A07)

A07: Beantwortung der Fragen des A 02. - bvg, vfb		SfF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 7	Ausschuss 2 Enderledigung
194	BG über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG)	1991/626	§ 10 Abs 1 Z 2		Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer	A05 A07		Lfd Z 194 und 195; Dazu Beilage	
345	BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG)	1998/143	§ 20 Abs 2	2000/121 2002/149	Überprüfung der Netzgangsverweigerung durch e-control Kommission	A05 A07			
346	BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG)	1998/143	§ 24	2000/121 2002/149	Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen (Übertragungsnetze) durch e-control Kommission	A05 A07			
347	BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG)	1998/143	§ 31	2000/121 2002/149	Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen (Verteilernetze) durch e-control Kommission (Abs 1) Erlassung von Strafbestimmungen durch Ausführungsgesetzgeber (Abs 2)	A05 A07		Das Elektrizitäts-Wirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG) ist eine Art. 12-Materie und daher von den Ländern zu vollziehen. Da aber eine Vollziehung durch Bundesbehörden bzw. Regulator gewollt war, wurden die Regelungen in Verfassungsrang gehoben. Das ist eigentlich eine Kompetenzfrage (falls künftig Elektrizitätsrecht im Rahmen von "Wirtschaftsrecht" in Vollziehung Bundesrats werden sollte, wäre die Sache erledigt, wenn nicht, bleibt dieses grundsätzliche Problem). (Anm: A05 fühlt sich für Fragen der Vollziehung nicht zuständig). Es stellt sich generell die Frage, wie und wo in der künftigen Verfassung derartige Abweichungen von der allgemeinen Kompetenzverteilung (Gesetzgebung / Vollziehung) bzw. sonstigen Grundsätzen im Einzelfall geregelt werden (Inkorporierungsgebot?)	
348	BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG)	1998/143	§ 46 Abs 5	2000/121 2002/149	Aufsicht über Bilanzgruppenverantwortliche und Überwachung der Einhaltung der Ausführungsgesetze/e-control GmbH	A05 A07			
349	BG, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz - EIWOG)	1998/143	§ 47 Abs 4	2000/121 2002/149	Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen (Bilanzgruppen) durch e-control Kommission	A05 A07			
195	BG über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG)	1991/626	§ 10 Abs 2 Z 1	1998/104	Nicht-Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer	A05 A07		Lfd Z 194 und 195; Dazu Beilage	
86	BG v 2. Juli 1980, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1980 - UrhGNov. 1980)	1980/321	Abs 3		Schiedsstelle/Verordnungsbezugnis	A07		Lfd Z 86 und 87; Dazu Beilage	
87	BG v 2. Juli 1980, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1980 - UrhGNov. 1980)	1980/321	Art III § 2		Schiedsstelle/Verordnungsbezugnis	A07			
238	BG über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesfinanzen - Bundesfinanzierungsgesetz	1992/763	(Art I) § 1 Abs 1		Österreichische Bundesfinanzierungsagentur/Gründung	A07		Lfd Z 238 und 239; Gründung und Aufgabenzuweisung der Bundesfinanzierungsagentur durch Verfassungsbestimmung - Grund für vfb unklar (s. Beilage)	
239	BG über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesfinanzen - Bundesfinanzierungsgesetz	1992/763	(Art I) § 2 Abs 1 Z 1-5 und 7-10	1993/185 (Z 9) 1996/201 (Z 10) 1997/124	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur/Aufgaben	A07			

Lfd. Z.	Typ	Titel	Stf	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 7	Ausschuss 2 Erderledigung
243	vfb	BG über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GBG)	1993/100	§ 24 Abs 5		Gleichbehandlungskommission/Weisungsfreiheit	A07			
244	vfb	BG über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GBG)	1993/100	§ 37 Abs 1		Gleichbehandlungsbeauftragte, Kontaktfrauen/Weisungsfreiheit	A07			
253	vfb	BG über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHS(G))	1993/340	§ 7 Abs 4		Fachhochschulrat/Weisungsfreiheit	A07			
257	vfb	BG über das Bankwesen (Bankwesengesetz - BWG)	1993/532	§ 79 Abs 5	2002/45	Zahlungssystemaufsicht durch OeNB/Weisungsfreiheit	A07	Der Ausschuss 2 meint, dass die Weisungsfreiheit der Nationalbank in ihrem gesamten Aufgabenbereich verfassungsrechtlich klarzustellen wäre.		
271	vfb	BG über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)	1993/805	§ 40 Abs 7		Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen/Weisungsfreiheit	A07			
338	vfb	BG über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG)	1998/130	§ 40 Abs 7		Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen/Weisungsfreiheit	A07			
362	vfb	BG über die Untersuchung von Unfällen und Störungen beim Betrieb ziviler Luftfahrzeuge (Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz - FlUG)	1999/105	§ 4 Abs 4		Flugunfalluntersuchungsstelle, mutwirkende Bedienstete des BMVIT/Weisungsfreiheit; Bedienstete, mutwirkende Bedienstete des BMVIT/fachliches Weisungsrecht	A07	Eine generelle Regelung der Weisungs(un)gebundenheit von Bediensteten unabhängiger Stellen wäre wünschenswert	Die übrigen Zuweisungen an A07 betreffen Verfassungsbestimmungen betreffend die Weisungsfreiheit. Diese können durch einen Textvorschlag, der derzeit in der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ausschüsse 6 und 7 erarbeitet wird, überflüssig werden	
377	vfb	BG über die Akkreditierung von Bildungseinrichtungen als Privatuniversitäten (Universitäts-Akkreditierungsgesetz - UniAkkG)	1999/168	§ 4 Abs 2		Akkreditierungsrat/Weisungsfreiheit	A07			
391	vfb	BG über die Aufgaben der Regierungsbehörden im Elektrizitäts- und Erdgasbereich und die Errichtung der Energie-Control GmbH und der Energie-Control Kommission (Energie-Regulierungsbehörden-gesetz - E-RBG)	2000/121	§ 16 Abs 1	2002/148	Energie-Control Kommission/Aufgaben Errichtung der FMA zur Durchführung näher bestimmter Aufgaben;	A07			
413	vfb	BG über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz - FMA(BG))	2001/97	§ 1 Abs 1	2002/45	FMA/Weisungsfreiheit	A07			
426	vfb	BG, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätszeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden (Ökostromgesetz)	2002/149	§ 15 Abs 3		Zuständigkeit der e-control GmbH zur Streitentscheidung betreffend Ausgleich Ökostrommengen und Vergütungen	A07			
437	vfb	BG über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbbehörde (Wettbewerbsgesetz - WettBG)	2002/62	(Art.1) § 1 Abs. 3		Generaldirektor (Stellvertreter)/Weisungsfreiheit	A07			
438	vfb	BG über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbbehörde (Wettbewerbsgesetz - WettBG)	2002/62	(Art.1) § 9 Abs 3		Bedienstete/fachliches Weisungsrecht	A07	Eine generelle Regelung der Weisungs(un)gebundenheit von Bediensteten unabhängiger Stellen wäre wünschenswert		

Lfd Z	Typ	Titel	StF	§/Art	Novellen	Regelungsinhalt	Konsens	Ausschuss 2: Anmerkungen aus den Sitzungen	Anmerkungen des Ausschusses 7	Ausschuss 2 Enderfiedigung
3	vfb	BG v 18. Juni 1947, betreffend die Errichtung einer Apothekerkammer (Apothekerkammerngesetz)	1947/152	Art 19 Abs 7	1989/54	Disziplinar- und Weisungsfreiheit	A07 A09	Disziplinarrecht in Selbstverwaltung / Ausbildung: Ausschuss 7; Kontrolle: Ausschuss 9		

Das **Elektrizitäts-Wirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG)** ist eine Art. 12-Materie und daher **von den Ländern zu vollziehen**. Da aber eine Vollziehung durch Bundesbehörden bzw. Regulator gewollt war, wurden die Regelungen in Verfassungsrang gehoben. Das ist eigentlich eine Kompetenzfrage (falls künftig Elektrizitätsrecht im Rahmen von "Wirtschaftsrecht" in Vollziehung Bundessache werden sollte, wäre die Sache erledigt, wenn nicht, bleibt dieses grundsätzliche Problem). (Anm: A05 fühlt sich für Fragen der Vollziehung nicht zuständig). Es stellt sich generell die Frage, wie und wo in der künftigen Verfassung derartige Abweichungen von der allgemeinen Kompetenzverteilung (Gesetzgebung / Vollziehung) bzw. sonstigen Grundsätzen im Einzelfall geregelt werden (Inkorporierungsgebot?)

- Zu den lfdNr 194 und 195:

Im ergänzenden Ausschussbericht von A07 (siehe Beilage) gibt es eine Formulierung, die die den einfachen Gesetzgeber zur **Einrichtung der nichtterritorialen Selbstverwaltung** ermächtigt. In drei Varianten dieses Vorschlags ist vorgesehen, dass "gesetzliche Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der Arbeitnehmer ... als Selbstverwaltungskörper einzurichten (sind)." Dazu wird im Bericht Folgendes ausgeführt: "Der Ausschuss geht davon aus, dass in systematischer Hinsicht neben den Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes 1992 (§ 10 Abs. 2 Z. 1 AKG und § 10 Abs. 1 Z. 2 AKG betreffend die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zur Arbeiterkammer) auch die korrespondierende Bestimmung des Handelskammergesetzes (Art. IV Abs. 1 der 8. Handelskammergesetznovelle betreffend die Angelegenheiten der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie) – die nur dem Ausschuss 5 zugewiesen wurde – auch von Ausschuss 7 zu berücksichtigen ist. Mit dem Begriff „Arbeitnehmer“ soll jener Beschäftigtenkreis erfasst werden, der nach derzeitiger Rechtslage (§ 10 Arbeiterkammergesetz 1992) arbeiterkammerzugehörig ist. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt. Dies bedeutet insbesondere, dass die in der derzeitigen Verfassungsbestimmung des § 10 Abs. 2 Z 1 AKG angeführten Arbeitnehmer von Gebietskörperschaften nicht einbezogen werden, sehr wohl aber Arbeitnehmer im Sinne des § 10 Abs. 1 AKG. Die Einbeziehung weiterer Personengruppen in die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer durch Gesetz auf Grundlage des Art x Abs. 1 wird dadurch aber nicht ausgeschlossen. Unter den Interessenvertretungen der "gewerblichen Wirtschaft" sind jedenfalls jene gesetzlichen Interessenvertretungen zu verstehen, deren Mitgliederkreis durch Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG (Angelegenheiten der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie) iVm der Verfassungsbestimmung des Art. IV Abs. 1 der 8. Handelskammergesetznovelle und durch das auf der Grundlage dieser Vorschriften erlassene Wirtschaftskammergesetz 1998 umschrieben wird. Eine legislative Bereinigung, die die derzeitigen verfassungsrechtlichen *leges fugitivae* in § 10 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 AKG und Art. IV Abs. 1 der 8. Handelskammergesetznovelle überflüssig macht, wird angeregt. "

Zu den lfdNr 86, 87:

Zur Frage, ob die Ermächtigung der **Schiedsstelle beim BMJ nach dem UrheberrechtsG** zur Erlassung einer ordnungsgleichen Satzung durch Verfassungsbestimmung erfolgen muss oder ein einfaches Gesetz genügt, wird auf das Erk VfGH G121/03 ua vom 2.10.2003 verwiesen:

"Übertragungen von Hoheitsaufgaben an ausgegliederte Rechtsträger sind nur hinsichtlich "vereinzelter Aufgaben" zulässig (vgl. VfSlg 14473/1996 und 16400/2001).

Die Übertragung der Befugnis zur Erlassung genereller Normen an einen Beliehenen ist verfassungsrechtlich besonders sensibel. Dennoch hat die Verfassung die Übertragung der Verordnungserlassung an einen Beliehenen nicht schlechthin ausgeschlossen. Bewegt sich eine solche Übertragung der Aufgaben jedoch in einem Kerngebiet der Staatsaufgaben, wie den außenpolitischen Beziehungen zu anderen Staaten, so ist dies verfassungsrechtlich nicht mehr gedeckt."

Zu den lfdNr 238, 239:

Warum die Gründung und Aufgabenzuweisung der **Bundesfinanzierungsagentur** durch Verfassungsbestimmung erfolgt ist, ist unklar.

Zu den übrigen Ziffern:

Die übrigen Zuweisungen an A07 betreffen Verfassungsbestimmungen betreffend die **Weisungsfreiheit**.

Diese können durch einen Textvorschlag, der derzeit in der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Ausschüsse 6 und 7 erarbeitet wird, überflüssig werden.

Aktenvermerk „Weisungsfreiheit“

Mitteilung Dr. Michael Bauer (Betreuer Ausschuss 6) 8.11.2005

Der gemeinsame Ausschuss 6+7 hat einen Textvorschlag zum Thema "Weisungsbindung und weisungsfreie Verwaltung" erarbeitet.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung vom 4.November 2004 beschlossen, dass das Vorbereitungskomitee diesen Textentwurf weiter beraten soll. Die dann gemeinsam erarbeitete Fassung mit den dann noch offenen Punkten wird vom Präsidium in einer der nächsten Sitzungen weiter behandelt werden.